

Recht zu halten (Inbegriff der im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. a, b, f, g, h, i KmG kundgemachten Rechtsvorschriften i.S.v. Art. 1 KmG; *Landesrecht*). Aus dieser Obliegenheit ergibt sich z.B., dass es dem betreffenden Vollzugsorgan dann, wenn die Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages mehrere Möglichkeiten (‘Umsetzungsoptionen’) eröffnet, *verwehrt* ist, die von ihm bevorzugte Umsetzungsoption der dem Gesetzgeber vorbehaltenen vorzuziehen.

Was dies bedeutet, liegt auf der Hand: In den Fällen eines *verdeckten Konflikts* geht das Landes- dem Völkervertragsrecht zwar nicht vor. Deshalb, weil nur die ‚Handlungsanweisung‘ (der Vollzugsbefehl) des Landesrechts zu vollziehen ist, kann das Völkervertragsrecht jedoch *nur in diesem Rahmen* (d.h. nur im Rahmen des Landesrechts) massgebend sein.

3 **Fazit und Ausblick**

Im Verhältnis zwischen dem Landes- und dem Völkervertragsrecht bilden die Mechanismen, die (vom Landesrecht) für eine Behebung von Normenkollisionen (mit dem Völkervertragsrecht) eingerichtet werden (*Lösungsmechanismen*), eine Art *Offenbarungseid*: Sie sind jener Gesichtspunkt, der über die Haltung des Landes- dem Völkervertragsrecht gegenüber *vor allem* Aufschluss gibt.

In der Tat: Die Vorgaben für das Verfahren in Konfliktfällen *qualifizieren* die Bereitschaft des Landesrechts, das Völkervertragsrecht nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch durchzusetzen, *vor allen anderen Gesichtspunkten*. Dieser Umstand ist die *kritische Grösse*; die Art und Weise, wie sich das Landes- zum Völkervertragsrecht *in Konfliktfällen* stellt, *charakterisiert* das Verhältnis zwischen diesen beiden Rechtsordnungen nicht nur auf der theoretischen, sondern auch auf der praktischen Ebene.

Was dies für die Rechtslage unter der Verfassung vom 16. März 2003 bedeutet, ist *brisant*: Nach der Volksabstimmung vom 16. März 2003 spricht alles dafür, dass der Inhalt dieses und der folgenden drei Kapitel durch das Inkrafttreten dieser Revision, die nicht *reformiert*, sondern *revolutioniert*, in weiten Teilen *obsolet* werden wird. Wie dem Verfasser vom (*Mit-*)Initianten der Verfassungsänderungsvorschläge vom 2. August 2002, S.D. Fürst Hans-Adam II, in einem persönlich unterzeichneten Brief vom 4. Februar 2003 bestätigt wor-